

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Promotionskolleg an den Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

**Vom 05. März 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Satzung für das Promotionskolleg an den Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 07. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 werden die Worte „Geschäftsführung und Koordinierungsstelle“ durch die Worte „Vertretung der Promovierenden“ ersetzt.
- b) In § 7 wird das Wort „Beirat“ durch die Worte „Geschäftsführung und Koordinierungsstelle“ ersetzt.
- c) In § 8 wird das Wort „Finanzierung“ durch die Worte „Aufnahme von Promovierenden in das Promotionskolleg“ ersetzt.
- d) In § 9 werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
- e) Nach § 9 werden die Worte „§ 10 Finanzierung“ neu hinzugefügt.
- f) Nach den Worten „§ 10 Finanzierung“ werden die Worte „§ 11 In-Kraft-Treten“ neu hinzugefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „den Philosophischen Fakultäten“ durch die Worte „der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Ziffer 1 erhält die folgende neue Fassung: „Koordination von für Promotionsobjekte aus den beteiligten Fakultäten relevanten Lehrangeboten;“
- d) Abs. 2 Ziffer 3 erhält die folgende neue Fassung: „Förderung der Einbindung der Promovierenden in laufende Forschungsprojekte in den beteiligten Fakultäten;“
- e) Abs. 2 Ziffer 4 erhält die folgende neue Fassung: „Internationalisierung des Promotionsstudiums durch eine Vernetzung der Doktoranden mit ausländischen Hochschulen und die gezielte Förderung ausländischer Promovenden;“
- f) In Abs. 2 Ziffer 5 wird das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ ersetzt.
- g) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Ziffer 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 1 Ziffer 3 erhält die folgende neue Fassung: „alle übrigen Hochschullehrer der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Regensburg,“
- c) Abs. 1 Ziffer „3“ wird durch Ziffer „2“ ersetzt.
- d) Abs. 1 Ziffer 4 wird das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ ersetzt und die Worte „in Nr. 3 genannten“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.
- e) Abs. 1 Ziffer „4“ wird durch Ziffer „3“ ersetzt.
- f) Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung: „Die Mitgliedschaft ist für die Promovierenden auf die Zeit der Promotion begrenzt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „und in seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützt“ aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung: „Das Direktorium des Promotionskollegs kann Studiengruppen auf der Basis der Gesamtplanung des Promotionskollegs einrichten. Die Studiengruppen organisieren ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung.“
- c) Nach Abs. 2 wird der folgende Absatz 3 neu angefügt: „Die Organe des Promotionskollegs können sich eine Geschäftsordnung geben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „und zwei Vertretern der Promovierenden gemäß §6“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
- d) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erster Punkt wird das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 zweiter Punkt werden die Worte „Sektionen und Arbeitsgruppen“ durch das Wort „Studiengruppen“ ersetzt.
- c) Abs. 1 dritter Punkt erhält folgende neue Fassung: „Entwicklung des wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungsprogramms;“.
- d) Abs. 1 vierter Punkt erhält folgende neue Fassung: „jährlicher Bericht in den beteiligten Fakultäten;“.
- e) In Abs. 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

7. Der bisherige § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 3 werden am Satzende die folgenden Worte angefügt: „, der beratend an den Sitzungen des Direktoriums teilnimmt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- d) Der bisherige § 6 wird zu § 7.

8. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

#### **„§6 Vertretung der Promovierenden**

- (1) Die Promovierenden des Promotionskollegs halten mindestens einmal jährlich eine Versammlung ab, die von den Vertretern der Promovierenden im Direktorium einberufen wird.
- (2) Die Amtszeit der Promovierendenvertreter beträgt in der Regel zwei Jahre.“

9. Der bisherige § 7 (Beirat) wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Zeichen und Ziffern „(2,0)“ aufgehoben.
- c) Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung: „eine Kopie der Bestätigung des Dekanats über die Annahme als Doktorand“.
- d) In Abs. 2 Ziffer 2 wird das Zeichen „„“ aufgehoben und die Worte „mit Zeit- und Arbeitsplan“ werden angefügt.
- e) Abs. 2 Ziffer 3 wird aufgehoben.

11. § 9 erhält die folgende neue Fassung:

#### **„§9 Leistungsnachweise und Zertifizierung**

- (1) Über die Mitgliedschaft im Promotionskolleg und die erbrachten Leistungen wird nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Für den Erwerb eines Zertifikats haben die Promovierenden den Nachweis über zwei Präsentationen ihres Promotionsprojekts in verschiedenen Stadien zu erbringen, darunter mindestens einmal im Rahmen einer Veranstaltung des Promotionskollegs.
- (3) Präsentationen im Sinne von § 9 Abs. 2 können auch bei Veranstaltungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fakultäten gehalten werden.
- (4) Weitere Studienleistungen können im Zertifikat angegeben werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 05.03.2013.

Regensburg, den 05.03.2013  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 05.03.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 05.03.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.03.2013.